

STADT DELMENHORST  
Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Stadtplanung

Delmenhorst, 23.07.2020

### Amtliche Bekanntmachung

#### **Bauleitplan der Stadt Delmenhorst**

Der Rat der Stadt Delmenhorst hatte am 20.11.2018 den **Bebauungsplan Nr. 372 nach § 9 Abs. 2b BauGB** für einen südlich der Bundesautobahn 28 zwischen dem Hasporter Damm und der Annenheider Straße gelegenen Bereich als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 04.12.2018 bekannt gegeben und der Bebauungsplan damit rechtsverbindlich. Zwischenzeitlich sind der Beschluss und die Bebauungsplansatzung aus formalrechtlichen Gründen nichtig geworden.

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat am 19.05.2020 **den Bebauungsplan Nr. 372 nach § 9 Abs. 2b BauGB** für einen südlich der Bundesautobahn 28 zwischen dem Hasporter Damm und der Annenheider Straße gelegenen Bereich erneut als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB mit Wirkung vom 04.12.2018 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bauleitplan liegt mit der zugehörigen Begründung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und kann im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, Am Stadtwall 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 372 nach § 9 Abs. 2b BauGB wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden ist. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 372 nach § 9 Abs. 2b BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der **Bebauungsplan Nr. 372 nach § 9 Abs. 2b BauGB** rückwirkend zum 04.12.2018 rechtskräftig.

Axel Jahnz  
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 27.07.2020  
- elektronisch signiert -  
K. Koehler  
Fachdienst Recht

